C/2025/1603

10.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11898 – SONACA / GOVERA INVERSIONES / ACITURRI AERONAUTICA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1603)

1. Am 28. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sonaca S.A. („Sonaca“, Belgien), kontrolliert von Wallonie Entreprendre SA (Belgien),

— Govera Inversiones S.L. („Govera“, Spanien),

— Aciturri Aeronautica S.L.U („Aciturri“, Spanien).

Sonaca und Govera werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Sparte Aerostructures (Flugzeugstrukturen) von Aciturri erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sonaca ist ein Tier-1-Hersteller und -Anbieter, der über seine Tochtergesellschaften und Produktionsstätten in Europa und Nord- und Südamerika weltweit in der Entwicklung, Herstellung und Montage integrierter metallischer Flugzeugstrukturen für Anwendungen in den Bereichen Zivilluftfahrt, Verteidigung und Raumfahrt tätig ist.

— Govera ist ein Unternehmen, das Beteiligungen an mehreren Unternehmen hält, die in verschiedenen Sektoren wie Flugzeugtriebwerke, Wasserstoff und Raumfahrt tätig sind. Govera hält 100 % des Gesellschaftskapitals von Aciturri.

— Aciturri ist ein integrierter Tier-1-Anbieter von Flugzeugstrukturen, der sich auf Entwurf, Herstellung und Montage technisch fortschrittlicher Flugzeugstrukturen aus Verbundstoffen spezialisiert hat und auch Flugzeugtriebwerke entwickelt und herstellt. Die Sparte Aeroengines (Triebwerke) von Aciturri fällt nicht unter den Zusammenschluss.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11898 – SONACA / GOVERA INVERSIONES / ACITURRI AERONAUTICA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË